

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer

A. Zielsetzung

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Unterkünfte zur Verfügung stellen, müssen rechtsverbindlich verpflichtet werden, diese Unterkünfte gewissen Mindestanforderungen entsprechend auszugestalten und zu belegen.

Seit einiger Zeit häufen sich die öffentlichen Klagen über Mißstände bei der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht zwingend, und sie kommen immer dann nicht zum Zuge, wenn die Arbeitnehmer nicht von der Arbeitsverwaltung vermittelt werden. Die Zahl dieser Arbeitnehmer nimmt zu.

B. Lösung

Die Bundesregierung schlägt vor, das Problem mit Hilfe einer Novelle zur Gewerbeordnung zu lösen. Hinsichtlich der von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte sollen öffentlich-rechtliche Schutzpflichten begründet werden. Der weitergehende Bereich der Wohnungen für allein-stehende Arbeitnehmer sowie für Arbeitnehmer mit Familie wird vom Gesetzentwurf nicht erfaßt. Hierfür wird der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ein allgemeines Wohnungsaufsichtsgesetz vorbereiten, durch das die Verbesserung der Wohnverhältnisse gewährleistet werden soll.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 802 05 – Au 20/73

Bonn, den 26. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 120 b wird folgender § 120 c eingefügt:

„§ 120 c

(1) Soweit die Gewerbeunternehmer den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlassen, haben sie dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, daß die Gesundheit und das sittliche Empfinden der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden. Dieser Sorgspflicht ist insbesondere nicht entsprochen bei

1. unzureichender Größe und ungeeigneter Lage der Räume,
2. unzureichendem Licht, Luftwechsel, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. unzureichenden Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen, Kochgelegenheiten, Heizungs- und sanitären Einrichtungen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind bauliche Anlagen, bei denen die Unterkunftsräume jeweils mit mehreren Arbeitnehmern belegt sind.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen- und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Aborte und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche, sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(4) Werden von einem Gewerbeunternehmer auf einer Baustelle Arbeitnehmer beschäftigt, so hat er diesen

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht leicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz auf der Baustelle bereitzustellen, soweit durch eine auf § 120 e beruhende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für jeden sonstigen Arbeitgeber. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen."

2. In § 120 d werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „§§ 120 a bis 120 c" ersetzt durch die Worte „§§ 120 a und 120 b".
3. In § 120 e werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „§§ 120 a bis 120 c" ersetzt durch die Worte „§§ 120 a und 120 b";
 - b) folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Anforderungen im einzelnen an Gemeinschaftsunterkünfte zu stellen sind und welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus § 120 c ergebenden Pflichten zu treffen hat."

4. In § 139 b werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „120 a bis 120 f" ersetzt durch die Worte „120 a, 120 b, 120 d, 120 e";
 - b) nachstehender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, die Unterkünfte, auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach §§ 120 c und 139 g Abs. 1 Satz 3 beziehen, zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Für die Unterkünfte der Bundesverwaltung stehen die Befugnisse nach Satz 1 den zuständigen Bundesministern oder den von ihnen bestimmten Stellen zu. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

5. In § 139 g Abs. 1 wird nachstehender Satz 3 angefügt:

„Soweit Arbeitgeber, die den Sätzen 1 und 2 unterliegen, den von ihnen beschäftigten Handlungsgehilfen selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen Gemeinschaftsunterkünfte zum Gebrauch überlassen, gilt für sie § 120 c Abs. 1 bis 3.“

6. In § 139 h wird nachstehender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Anforderungen im einzelnen an Gemeinschaftsunterkünfte zu stellen sind und welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus § 139 g Abs. 1 Satz 3 ergebenden Pflichten zu treffen hat.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) außer Kraft. Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 44), geändert durch § 6 der Arbeitschutzverordnung für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 901), gilt als auf Grund der §§ 120 e und 139 h der Gewerbeordnung erlassen weiter.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Arbeitgeber stellen in verschiedenen Formen ihren Arbeitnehmern Unterkünfte zur Verfügung:

1. Den Arbeitnehmern werden die Unterkünfte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses überlassen.
2. Den Arbeitnehmern werden Unterkünfte vom Arbeitgeber mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet.

Dabei können die Unterkünfte dem Arbeitgeber gehören oder einem Dritten, der sie auf Grund eines Rechtsverhältnisses zu dem Arbeitgeber diesem zur Verfügung halten muß, einschließlich des Falles, daß der Dritte die Unterkünfte an den Arbeitnehmer vermietet, dem der Arbeitgeber die Unterkünfte zugewiesen hat. Zu den von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Unterkünften gehören u. a. Gemeinschaftsunterkünfte, z. B. Lehrlings- oder Ledigenheime, in denen die Unterkunftsräume jeweils mit mehreren Arbeitnehmern gleichen Geschlechts belegt sind, aber auch die den Arbeitnehmern mit ihren Familien überlassenen Dienst- oder Dienstmietwohnungen.

Zur Zeit gibt es keine allgemeinen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmerunterkünfte, die von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden; nur für die auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer und für Kinder und Jugendliche gilt § 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) und die darauf beruhende Ausführungsverordnung bzw. das Jugendarbeitsschutzgesetz.

In letzter Zeit wird zunehmend öffentlich Klage geführt über eine unzulängliche Unterbringung der ausländischen Arbeitnehmer. Die Bundesanstalt für Arbeit bemüht sich zwar nach besten Kräften, bei der Arbeitsvermittlung dafür zu sorgen, daß die vermittelten ausländischen Arbeitnehmer angemessen untergebracht werden. Hierbei legt sie die „Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. April 1971 zugrunde. Damit allein ist aber das Problem einer angemessenen Unterbringung der ausländischen Arbeitnehmer nicht zu lösen. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit sind begrenzt, da die Richtlinien selbst nicht rechtsverbindlich sind. Die Bundesanstalt kann auch nur Einfluß nehmen, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, die von ihr vermittelt werden.

Hierdurch veranlaßt wird der Gesetzentwurf vorgelegt mit dem Ziel, hinsichtlich der von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte öffentlich-rechtliche Schutzpflichten (Arbeitsschutzpflichten) zu begründen, deren Ein-

haltung von den zuständigen Behörden überwacht werden kann. In den Gesetzentwurf sind zum Zweck der Rechtsbereinigung die Vorschriften des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten einbezogen. Der weitergehende Bereich der Wohnräume, Wohnungen und Wohngebäude einschließlich der Werkswohnungen und werksgeförderten Wohnungen für allein-stehende Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer mit Familie wird vom Gesetzentwurf nicht erfaßt. Hierfür wird der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ein allgemeines Wohnungsaufsichtsgesetz vorlegen, durch das die Verbesserung der Wohnverhältnisse gewährleistet werden soll.

Die Schutzvorschriften für Gemeinschaftsunterkünfte sollen in die Gewerbeordnung eingefügt werden, die die wesentlichen Vorschriften des technischen, medizinischen und hygienischen Arbeitsschutzes in den §§ 120 a bis 120 e, 139 b, g und h enthält. Der neue § 120 c und der neue Absatz 1 Satz 3 des § 139 g regeln die materielle Schutzpflicht der Gewerbeunternehmer bzw. Arbeitgeber. Die Vorschriften der §§ 120 d und e sowie 139 b und h werden angepaßt. Durch das Gesetz werden den Arbeitgebern keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet. Es wird aber den zuständigen Behörden ermöglicht, die den Arbeitgeber treffende Fürsorgepflicht bei allen gleichmäßig durchzusetzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

- I. Durch Nummer 1 wird in die Gewerbeordnung der § 120 c eingefügt, der die materiellen Schutzpflichten für die Gewerbeunternehmer bzw. Arbeitgeber begründet.

1. § 120 c Abs. 1 verpflichtet die Gewerbeunternehmer, die ihren Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte zum Gebrauch überlassen, für eine angemessene Unterbringung zu sorgen. Dementsprechend sind Maßnahmen vorgeschrieben, mit deren Hilfe sichergestellt ist, daß die Gesundheit und das sittliche Empfinden der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

Die Arbeitgeber trifft schon heute eine zivilrechtliche Fürsorgepflicht hinsichtlich dieser Unterkünfte. Nach § 618 Abs. 2 BGB müssen Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in ihre häusliche Gemeinschaft aufnehmen, insbesondere für eine ordentliche Unterbringung sorgen. Unter diese Vorschrift fallen auch die von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte. Rechtsprechung und Rechtslehre haben überdies aus § 618 BGB eine allgemeine Fürsorgepflicht dahin

entwickelt, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sich für den Arbeitnehmer einzusetzen, ihm Schutz und Fürsorge zuteil werden zu lassen und alles zu unterlassen, was die Interessen des Arbeitnehmers zu schädigen geeignet ist.

Durch den einzufügenden § 120 c wird diese Fürsorgepflicht in eine öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzpflicht umgewandelt. Diese Arbeitsschutzpflicht entsteht, wenn es der Arbeitgeber übernimmt, den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte zum Gebrauch zu überlassen. Der Umfang der Fürsorgepflicht ist unterschiedlich, je nachdem, in welchem Ausmaß der Arbeitgeber Einfluß auf die Beschaffenheit der Gemeinschaftsunterkünfte nehmen kann. Gehören die Unterkünfte dem Arbeitgeber selbst, dann ist er unmittelbar verantwortlich; gehören ihm die Unterkünfte aber nicht, stehen sie ihm vielmehr im Rahmen eines Vertrages mit einem Dritten zur Verfügung, beschränkt sich seine Verantwortlichkeit auf eine Mitverantwortung dahin, daß er über den mit dem Wohnungseigentümer geschlossenen Vertrag auf eine ordnungsgemäße Unterbringung der Arbeitnehmer einwirkt.

2. § 120 c Abs. 2 definiert die Gemeinschaftsunterkunft.
3. § 120 c Abs. 3 bezeichnet die Räume näher, auf die sich die Schutzpflicht der Gewerbeunternehmer beziehen kann.
4. § 120 c Abs. 4 übernimmt die Vorschrift des § 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten.
5. § 120 c Abs. 5 dehnt den Geltungsbereich der Vorschrift auf alle Arbeitgeber aus. Hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkünfte können den Arbeitgebern unterschiedslos die notwendigen Sorgepflichten auferlegt werden. Im übrigen wird klargestellt, daß die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen nicht unter die Absätze 1 bis 4 fällt.

II. Die Änderung des § 120 d Abs. 1 erscheint im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich.

III. Die Änderung des § 120 e Abs. 1 erscheint im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich.

Durch den neuen Absatz 3 in § 120 e wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen zusätzlich ermächtigt, die sich für den Arbeitgeber aus § 120 c ergebenden Pflichten zu konkretisieren.

Die beteiligten Kreise sollen wie üblich vor Erlass der Verordnungen angehört werden. Inhalt und Umfang der Verordnungsermächtigung sind dadurch bestimmt, daß auf die von den Gewerbeunternehmern bzw. Arbeitgebern nach § 120 c zu erfüllenden Pflichten verwiesen wird.

IV. Die Änderung des § 139 b Abs. 1 Satz 1 dient der Rechtsklarheit.

Durch den neuen Absatz 6 werden den Beauftragten der zuständigen Behörden die Befugnisse übertragen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der sich aus § 120 c ergebenden Pflichten überwachen zu können.

V. Durch Nummer 5 wird § 139 g der Gewerbeordnung dem § 120 c entsprechend erweitert. Dieser gilt nämlich nach § 154 Abs. 1 Nr. 2 unter anderem nicht für Handlungsgehilfen.

VI. Durch den neuen Absatz 3 in § 139 h wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen zusätzlich ermächtigt, die sich für den Arbeitgeber aus § 139 g Abs. 1 Satz 3 ergebenden Pflichten zu konkretisieren. Wie bei § 120 e Abs. 3 werden die beteiligten Kreise vor Erlass der Verordnungen gehört werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

I. Nach Absatz 1 soll das Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Diese Frist reicht für die Umstellung der Arbeitgeber auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Arbeitsschutzpflichten aus, da nur eine schon bestehende zivilrechtliche Fürsorgepflicht öffentlich-rechtlich verstärkt wird.

II. Nach Absatz 2 wird zugleich das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten außer Kraft gesetzt. Die Ausführungsverordnung zu dem vorgenannten Gesetz soll fortgelten und auf Grund der neuen Ermächtigungen in § 120 e und § 139 h der Gewerbeordnung geändert und u. U. aufgehoben werden können. Absatz 2 Satz 2 stellt dies klar.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 6)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter den Worten ‚§§ 24 bis 24 d‘ die Worte ‚und 120 c Abs. 5‘ eingefügt.“

Begründung

§ 120 c Abs. 5 will den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Arbeitgeber ausdehnen. Um dies zu erreichen, muß § 6, der bestimmte Arbeitgeber vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung schlechthin ausnimmt, geändert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 120 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

In § 120 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist das Wort „Größe“ durch die Worte „Grundfläche und lichter Höhe“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Fassung könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, daß unter der Größe des Raums nur die Grundfläche zu verstehen ist. Neben der Grundfläche kommt aber der lichten Höhe des Raums für die Beurteilung der Frage, ob die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen sind, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird, keine geringere Bedeutung zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 120 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

In § 120 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sind die Worte „unzureichendem Licht“ durch die Worte „unzureichender natürlicher und künstlicher Beleuchtung und unzureichendem“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie soll dazu beitragen, fensterlose und fensterarme Unterkunftsräume zu vermeiden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 120 c Abs. 2)

§ 120 c Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, bei denen die Unterkunfts- oder deren Nebenräume

entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder dazu bestimmt sind, von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt zu werden.“

Begründung

1. In § 120 c Abs. 2 sollte klargestellt werden, daß auch Gemeinschaftsunterkünfte nur in Teilen einer baulichen Anlage, z. B. in einem Hochhaus, das nur zum Teil als Gemeinschaftsunterkunft benutzt wird, von dem Gesetz erfaßt werden.

2. Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte auch auf solche Fälle ausgedehnt werden, in denen jeder Unterkunftsraum nur mit einem Arbeitnehmer belegt ist, Küchen und sanitäre Einrichtungen aber von den Arbeitnehmern gemeinsam benutzt werden.

3. Vom Gesetz müssen auch die Unterkünfte erfaßt werden, die zeitweilig nicht von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden, aber hierzu bestimmt sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 120 c Abs. 5 Satz 1)

In § 120 c Abs. 5 Satz 1 sind die Worte „jeden sonstigen Arbeitgeber“ durch die Worte „Bergwerksbesitzer und sonstige Arbeitgeber“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung. § 120 c Abs. 5 will den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Arbeitgeber ausdehnen. Da die Gewerbeordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 für das Bergwesen nur dann gilt, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist, muß der Bergwerksbesitzer in § 120 c Abs. 5 ausdrücklich genannt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 120 d)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 120 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚§§ 120 a bis 120 c‘ durch die Worte ‚§§ 120 a und 120 b‘ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, damit die Unterkünfte für Arbeitnehmer den Mindestanforderungen des § 120 c, des § 139 g

Abs. 1 Satz 3 oder einer auf § 120 e Abs. 3 oder § 139 h Abs. 3 gestützten Rechtsverordnung entsprechen.“

Begründung

Behördliche Anordnungen bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Zur wirksamen Durchsetzung des Gesetzes ist es erforderlich, daß in der Gewerbeordnung eine gesetzliche Grundlage für behördliche Maßnahmen enthalten ist.

Zugleich wird durch die Einfügung erreicht, daß § 147 Abs. 1 Nr. 3 GewO angewendet werden kann. Damit wird die Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Forderungen erhöht.

Durch die Aufnahme der Ermächtigung in den Absatz 4 wird zugleich klargestellt, daß die Absätze 1 bis 3 nicht berührt werden sollen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 6 (§ 120 e Abs. 3 und § 139 h Abs. 3)

In § 120 e Abs. 3 sowie in § 139 h Abs. 3 sind jeweils die Worte „welche Anforderungen im einzelnen an Gemeinschaftsunterkünfte zu stellen sind und“ zu streichen.

Begründung

Dieser Teil der Ermächtigungen sollte gestrichen werden, da er überflüssig und irreführend ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 6 (§ 120 e Abs. 3 und § 139 h Abs. 3)

Zur bundeseinheitlichen Ausführung des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer ist der möglichst rasche Erlass der entsprechenden Durchführungsverordnung unerlässlich. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird daher gebeten, möglichst umgehend nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Rechtsverordnung nach den § 120 e Abs. 3 und § 139 h Abs. 3 der Gewerbeordnung zu erlassen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 139 b Abs. 1)

In Nummer 4 Buchstabe a sind nach den Worten „in Absatz 1 Satz 1“ die Worte „und Absatz 4“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung. Auch in § 139 b Abs. 4 GewO wird auf die §§ 120 a bis 120 f verwiesen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 139 b Abs. 6 Satz 1)

In § 139 b Abs. 6 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Für die Aufsicht über die Ausführung des § 120 c und der auf Grund des § 120 e Abs. 3 und § 139 h Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend. Die in Absatz 1 genannten Beamten sind befugt, die Gemeinschaftsunterkünfte zu betreten und zu besichtigen. Gegen den Willen der Unterkunftsinhaber ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig.“

Begründung

Die Aufsicht über die Ausführung des § 120 c sollte denselben Behörden übertragen werden, die auch für die Aufsicht in den Betrieben zuständig sind. Die Pflichten des § 120 c treffen den Gewerbeunternehmer bzw. sonstigen Arbeitgeber und damit den Personenkreis, dem gegenüber die Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsichtsbefugnisse nach § 139 b Abs. 1 ausüben. Außerdem ist es für die Überwachung der Gemeinschaftsunterkünfte zweckmäßig, wenn die hiermit Beauftragten die Betriebsverhältnisse kennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gemeinschaftsunterkünfte in räumlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eingerichtet werden. Durch den vorgeschlagenen dritten Satz wird klargestellt, daß bei Einverständnis des Unterkunftsinhabers eine Besichtigung auch gegen den Willen des Arbeitgebers oder Eigentümers durchgeführt werden darf.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 139 b Abs. 6 Satz 2)

In Nummer 4 Buchstabe b ist in § 139 b Abs. 6 der zweite Satz zu streichen.

Begründung

Von einer Sonderregelung für die Unterkünfte der Bundesverwaltung sollte abgesehen werden, da hierfür keine sachliche Notwendigkeit besteht. Eine einheitliche Ausführung des Gesetzes kann nur sichergestellt werden, wenn die Aufsichtsbefugnisse gegenüber allen Arbeitgebern von denselben Behörden wahrgenommen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. bis 4.**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Jedoch sollte § 120 c Abs. 5 Satz 1 wie folgt gefaßt werden:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Arbeitgeber im Bereich des Bergwesens und für jeden sonstigen Arbeitgeber.“

Zu 6.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Aus rechtssystematischen Gründen sollte sich aber die in einem neuen Absatz 4 des § 120 d vorgesehene Anordnungsermächtigung nur auf die Mindestanforderungen einer auf Grund des § 120 e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung bzw. vor Erlaß einer den jeweiligen Tatbestand regelnden Verordnung auf die Mindestanforderungen des § 120 c Abs. 1 Satz 2 beziehen. Dafür sollte § 139 g Abs. 1 Satz 3 ergänzt werden. Der Punkt sollte durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden:

„ ; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt .

Zu 8.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist bereit, alsbald nach Erlaß des Gesetzes eine Verordnung auf Grund des § 120 e Abs. 3 und des § 139 h Abs. 3 vorzubereiten.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird zugestimmt .

Zu 10.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, die Überwachungsaufgabe bundesgesetzlich den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen, ist dagegen das Bedenken zu erheben, daß es möglicherweise zweckmäßig sein könnte, durch Landesrecht eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen, z.B. eine Regelung, die der des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) entspricht. Nach diesem Gesetz ist die Überwachungsaufgabe den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden übertragen.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, die Überwachungsbefugnisse deutlicher zu regeln, wird dem Vorschlag zugestimmt. Anstelle von Satz 1 des Absatzes 6 des § 139 b entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung sollten dann die folgenden zwei Sätze treten:

„Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Unterkünfte auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach § 120 c und § 139 g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und nach den auf Grund des § 120 e Abs. 3 und des § 139 h Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen beziehen, zu betreten und zu besichtigen. Gegen den Willen der Unterkunftsinhaber ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig.“

Zu 11.

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die Vorschrift von Satz 2 des Absatzes 6 des § 139 b nach dem Entwurf der Bundesregierung entspricht der grundgesetzlichen Verteilung der Verwaltungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Die in Frage kommenden Bundesdienststellen sind in der Lage, für eine einheitliche Durchführung der Vorschriften zu sorgen.